1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Laasch

Auszug aus den Flächennutzungsplan Gemeinde Groß Laasch
Planungsstand 1998, rechtskräftig seit den 26.03. 1999

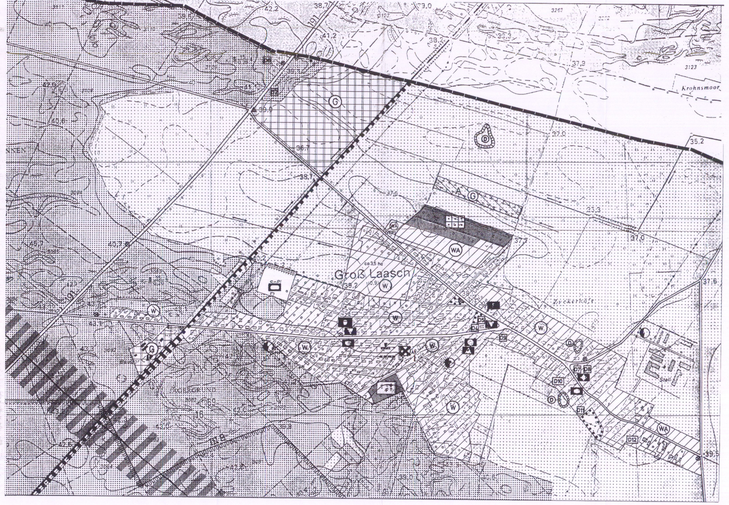

M 1 : 7000

Auszug aus den Flächennutzungsplan Gemeinde Groß Laasch
1. Änderung, Planungsstand: Dezember 2004

Rechtsgrundlagen

- gemäß § 233 BauGB wird das Verfahren nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen weiter geführt:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S.2141,1998,I.S.137)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl.I.S.5)

Änderungen:

1. Änderung von ca. 1/3 Fläche des Gewerbegebietes "Brandmoor" in Sondergebiet Wochenendhausgebiet gemäß § 10 BauNVO (In der Planzeichnung mit Nr. 1 gekennzeichnet)

2. Aufnahme einer Ausgleichspflanzung entlang eines öffentlichen Weges , dargestellt mit dem Planzeichen 13.1 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (In der Planzeichnung mit Nr. 2 gekennzeichnet)

3. Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche im Außenbereich nördlich der Ortslage Groß Laasch gemäß § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB, dargestellt mit dem Planzeichen 4.1. (Übungsplatz der Freiwilligen Feuerwehr) (In der Planzeichnung mit Nr. 3 gekennzeichnet)

Verfahrensübersicht zur 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluß über die 1. Änderung 22.11.03
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 18.02.04 - 04.03.04
3. Planungsanzeige an das Amt für Raumordnung 18.04.04 und Landesplanung Westmecklenburg
4. Beschlussfassung über den Vorentwurf der 1.Änderung 18.03.04 und zur Beteiligung der Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden
5. Bekanntmachung des Vorentwurfbeschlusses 26.03.04 - 23.05.04
6. Anschreiben an die Träger öffentl. Belange und die Nachbargemeinden 19.04.04
7. Frühzeitige Bürgerbeteiligung —
8. Behandlung der eingegangenen Anregungen 09.09.04 (Abwägungsbeschluß)
9. Beschluß über die Bestätigung des Entwurfs der Planung 09.09.04 und die Durchführung der öffentlichen Auslegung
10. Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses 05.10.04 - 04.11.04
11. Anschreiben an die Träger öffentl. Belange und die Nachbargemeinden mit Information über die öffentl.Auslegung 04.10.04
12. Ausgebliebene Stellungnahmen 14.12.04
13. Beschluß über die Abwägung zur 2. Beteiligung der TÖB 14.12.04 während der öffentl. Auslegung
14. Beschluß über die 1. Änderung des F- Planes 14.12.04

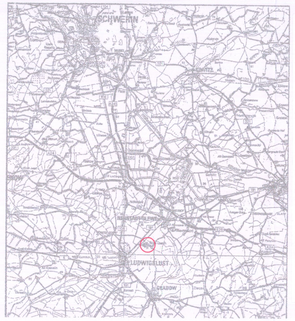

15. Die Genehmigung (Teilgenehmigung) der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 14.02.2006 , Az.: VIII 230a-512.111 - 540.02(LA), unter Herausnahme des „Sondergebiet Wochenendhäuser" (Teilversagung) erteilt.

Groß Laasch, den 15.05.06 Bürgermeister Siegel

16. Einen Beitrittsbeschluss zur Teilgenehmigung / Teilversagung fasste die Gemeindevertretung am 30.05.2006

Groß Laasch, den 02.06.06 Bürgermeister Siegel

17. Die beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Groß Laasch, den 02.06.06 Bürgermeister Siegel

18. Die Stelle, bei der die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Dauer der Öffentlichkeit von jedermann eingesehen werden kann, ist in der Zeit vom 07.06.06 bis zum 07.06.06 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 07.06.06 in Kraft getreten.

Groß Laasch, den 12.07.06 Bürgermeister Siegel

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- Vorhabenbezogene (§ 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Dorfgebiete BauNVo (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- Sondergebiet Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- Sonst. Sondergebiet Nr.1 (Ohne Feuerwehr)
- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Planungen, Anderungsmöglichkeiten, Ersatzmaßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)
- Ausgleichsmaßnahme Nr.2 und NO - Gebiete "Wasserhaus"
- zeitlich/inhaltlich begrenzte Maßnahme
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Baumreihe (vorhandener Alleebaumes)
- Dachneigungen
- Firstrichtung
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Regelungen für die Gestaltung und der Dachmaterialien (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Bodendenkmale
- Einzelanlagen unter Denkmalschutz
- Flächen für den Gemeinbedarf hier: Lernen und für die Belange Hauptnutzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Grünflächen und öffentliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger-u. Tiefes Ver. Transport)
- Anlagen und Anlagen zur Versorgung mit Strom und Elektrizität oder der Öffentlichen und privaten Bereichen, Fernmeldeanlagen, Anlagen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Kabelanlagen - (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- Öffentliche Versorgung
- Grünes
- Bestehen Zweckbestimmt Bereiche Gebäude und Einrichtungen, wie Kirchengebäude, Kindergarten, Kirchenhäuser
- Freiwillige Feuerwehr Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr
- Einzelanlagen
- Anlagenlagen
- Kulturelles Zweckbestimmt Gebäude
- Flächen für Versorgungsanlagen - (§ 9 Abs.2 Nr.12 BauGB)
- Elektrizität
- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch
- Wasser, vom Bäder erhalten ist zwischen einem Puffer bestehen ist - (§ 9 Abs. 1 Nr.9 BauGB)
- Grenzen des Kurörtlichen Sicherungsbereiches (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Hauptstraßen Überwiesen -
- Schutz der Uferbereiche (12 Meter)
- Hörfernsprechnetz - Lagebegrenzen
- Fernmeldeanlaßnen

ngsstand: Dezember 2004

H/B = 420.0 / 1450.0 [0.61m²]

A1 Linien